

## Allgemeine Informationen für Kommunen, die sich als „Modell-Kommune RLP“ für den sicheren Umgang mit Corona bewerben wollen.

**Stand: 24.03.2021**

---

1. Teilnehmen können sich
  - Kommunen mit ausdrücklicher Unterstützung ihres Landkreises und
  - kreisfreie Städte,große kreisangehörige Städte,  
die zum Zeitpunkt der Auswahl der Modell-Kommune in der 7-Tage-Inzidenz unter 50 liegen. Abbruchkriterium: Notbremse bei einer Inzidenz von 100, Feststellung unzureichender Kontrollmechanismen. **Die Kommunen bewerben sich mit einem Konzept.**
2. Schnell- und Selbsttests beschaffen die teilnehmenden Kommunen. (Möglich in Allianzen unter finanzieller Beteiligung der teilnehmenden Einzelhändler, der Außen gastronomie, Theater, Fitnessstudios...).
3. Grundsätzlich können alle Stellen, die bereits jetzt testen (beispielsweise Kosmetiker/Innen und Teststellen („Testen für Alle“)) und bescheinigen können, dies auch im Rahmen der Modellkommune weiterhin vornehmen.
4. Dazu muss einheitlich das Dokument der Verordnung genutzt werden, das für alle zugänglich ist. Nur dieses darf im Rahmen der Modellkommune genutzt werden.
5. Die Bescheinigung ist 24 Stunden gültig unter Angabe des Namens, Geburtsdatums, Datums und Uhrzeit des Tests, Ergebnis des Tests, Angabe zum verwendeten PoC-Antigen-Schnelltest, Datum, Unterschrift der durchführenden Teststelle.
6. Die Modellkommune teilt im Rahmen des Konzeptes die Verfügbarkeit und Anzahl der Teststellen in den Kommunen mit und weist diese für die Besucher klar aus (Homepage).
7. Die Kommune erarbeitet in Rahmen der Modellkommune ein Konzept zur Zugangsregulierung, beispielsweise in einer Fußgängerzone (Anzahl der zulässigen Personen), um den Besucherzustrom zu steuern und Schlangenbildung zu vermeiden.
8. Die Modellkommune stellt sicher und legt dar, wie ihr Gesundheitsamt vor Ort aufgestellt ist (strukturell, personell, Nutzung von SORMAS und eine einheitliche, mit SORMAS kompatible App zur Kontaktnachverfolgung ist verpflichtend).
9. Bei positivem PoC Testergebnis: Analog Absonderungsverordnung. Erfassung und Dokumentation der positiven und negativen PoC-Tests. Aufbewahrung analog der Kontakterfassung.
10. Einlass in die geöffneten und teilnehmenden Einrichtungen nur unter Vorlage der gültigen Bescheinigung und des Personalausweises, Nutzung einer einheitlichen, mit SORMAS kompatiblen App oder eines Bar-Code Schlüsselanhängers zur Kontaktnachverfolgung.

## **Allgemeine Informationen für Kommunen, die sich als „Modell-Kommune RLP“ für den sicheren Umgang mit Corona bewerben wollen.**

**Stand: 24.03.2021**

---

11. Einrichtungen der teilnehmenden Kommune verpflichten sich eine einheitliche, mit SORMAS kompatible App zu nutzen und die Daten dem Gesundheitsamt bei konkretem Anlass der Nachverfolgung zur Verfügung zu stellen. Die Kontaktdatenerfassung erfolgt in der Modellkommune rein digital
12. Darüber hinaus ist Kontaktdatenerfassung auch in den teilnehmenden Einrichtungen zur gewährleisten (einheitliche, mit SORMAS kompatible APP, Bar-Code-Anhänger zur Kontaktnachverfolgung).
13. Die Modellkommune muss im Rahmen des Konzepts bestimmen, ob die gesamte Kommune teilnimmt oder ein abgegrenzter Bereich.
14. Die Kommune etabliert Kontrollsystem mit einem Reporting der durchgeführten Kontrollen, Einsatz von Personal für Kontrollen, Anzahl und Art der Verstöße sowie den ergriffenen Maßnahmen.
15. Ausstellen falscher Bescheinigung: Regelbußgeld i.H.v. 1.000,00 € für den Betriebsinhaber.
16. Nicht-Einhalten der Testpflicht: Regelbußgeld i.H.v. 1.000,00 € für den Betriebsinhaber.
17. Im Innen,- und Außenbereich kultureller Einrichtungen: Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos: 25% Belegung, Hygienekonzept, Lüftungskonzept, Maskenpflicht am Platz, kein Verzehr von Speisen und Getränken, Kontaktdatenerfassung, negativer Test mit Bescheinigung nötig.
18. Steigt die Inzidenz der teilnehmenden Kommune über 100 (3 Tage) wird eine Allgemeinverfügung erlassen. Es gelten dann die Regeln vor dem 8. März 2021.
19. Die Modellkommune evaluiert durch ihr Gesundheitsamt die Daten im Rahmen des Modells. Das begleitende Nachverfolgungs- und Testkonzept soll dazu dienen, Infektionsfälle zu erkennen und über entsprechende Techniken (z.B. Vollsequenzierung) festzustellen, ob es sich um Krankheitserregerübertragungen im Zusammenhang mit dem Besuch der Kultureinrichtung handeln kann. Die Erkenntnisse aus diesem Projekt sollen so aufgearbeitet werden, dass sie hilfreich bei der Öffnung von weiteren Einrichtungen sind. Die Kommune kann sich darüber hinaus auch wissenschaftlich in einer Kooperation mit einer Universität begleiten lassen.